



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Präsident des Bundesinstituts für
Arzneimittel und Medizinprodukte
Herrn Prof. Dr. Karl Broich
Kurt-Georg-Kiesinger Allee 3
53175 Bonn

Lutz Stroppe

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1030

FAX +49 (0)228 99 441-4903

E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Berlin, 27. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident, *Karl Herr Professor Broich,*

Bürgerinnen und Bürger haben beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) Anträge auf Erteilung von betäubungsmittelrechtlichen Erwerbserlaubnissen jeweils für eine letale Dosis eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung gestellt. Nach intensiver Beratung im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) möchten wir Sie hiermit bitten, solche Anträge zu versagen. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, Selbsttötungshandlungen durch die behördliche, verwaltungsaktmäßige Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb des konkreten Suizidmittels aktiv zu unterstützen.

Die Erteilung einer Erwerbserlaubnis für Betäubungsmittel nach § 3 nach Absatz 1 Nummer 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ist zum Zweck der Selbsttötung gerade nicht mit dem Zweck des BtMG vereinbar, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Würde man die Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 6 BtMG dahingehend auslegen, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels für eine Selbsttötung mit dem Zweck des Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, ausnahmsweise vereinbar sei, wenn sich die / der suizidwillige Erwerber(in) wegen einer schweren und unheilbaren Erkrankung in einer extremen Notlage befinde, so würde dies bedeuten, dass die Beendigung des Lebens als therapeutischen Zwecken dienend angesehen würde. Eine Selbsttötung kann jedoch keine Therapie sein.

Eine solche Entscheidung wäre nicht zu vereinbaren mit den Grundwerten unserer Gesellschaft wie auch mit den Grundwertungen des Deutschen Bundestages, auf denen die Neuregelung des § 217 Strafgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dezember 2015 beruht. Der parlamentarische Gesetzgeber hat sich hier ausdrücklich dagegen ausgesprochen, die Legitimität der Suizidassistenten an die Erfüllung materieller Kriterien - wie schweres und unerträgliches Leiden - zu knüpfen.

Die Mehrheit des Deutschen Ethikrats empfiehlt in seiner ad-hoc-Empfehlung vom 1. Juni 2017 *„Suizidprävention statt Suizidunterstützung. Erinnerung an eine Forderung des Deutschen Ethikrates anlässlich einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts“*, *„entgegen der vom Bundesverwaltungsgericht vorgeschlagenen problematischen Neuausrichtung des normativen Ordnungsrahmens, an dem zuletzt noch einmal legislativ bekräftigten ethischen Grundgefüge festzuhalten und nicht der gebotenen Achtung individueller Entscheidungen über das eigene Lebensende eine staatliche Unterstützungsverpflichtung zur Seite zu stellen“*.

Um die Versorgung von Menschen am Lebensende zu bessern und Schmerzen zu lindern, hat der Gesetzgeber im Übrigen nach intensiven Diskussionen im Jahr 2015 zu Fragen der palliativen und hospizlichen Versorgung neue gesetzliche Regelungen beschlossen, mit denen diese Hilfen ausgebaut werden. Der Lebensschutz wird in Bezug auf schwerkranke oder leidende Menschen unter anderem realisiert durch alle Maßnahmen, die im Rahmen der Gesundheitsversorgung und Pflege, der Hospiz- und Palliativversorgung sowie der Suizidprävention erfolgen.

Zu den verfassungsrechtlichen und rechtlichen Fragestellungen darf ich ergänzend auf das von Ihrem Haus in Auftrag gegebene Rechtsgutachten des Verfassungsrechtlers und ehemaligen Bundesverfassungsrichters Prof. Dr. Dr. Di Fabio verweisen, welches ich hiermit vollumfassend in Bezug nehme. Die Ergebnisse des Gutachtens entsprechen unserer Einschätzung.

Angesichts der grundlegenden und weitreichenden, insbesondere verfassungsrechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang kann und darf nach unserer Überzeugung durch eine deutsche Verwaltungsbehörde auf Bundesebene keine staatliche Entscheidung dahingehend getroffen werden, die Tötung eines Menschen durch Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb des konkreten Suizidmittels zuzulassen und diese damit aktiv zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

6
H. C. K. / me